



Stark an Ihrer Seite

Oktober 2024

Nr. 12/2024

INFO

Bezirksverband Mittelfranken

Markus Erlinger, Kirchfeldstr. 36, 91598 Colmburg

Tel. 09803/9322975 – Fax: 09803/9322974 – Email: vorsitzender1@mittelfranken.bllv.de

Pädagogischer Tag – hier Schwerpunkt Buß- und Betttag

Ein Beschluss des Landtags vom 08.07.1998 bezüglich dieses Themas wurde vom Kultusministerium nie im BayEUG oder den Schulordnungen umgesetzt!

Im Folgenden eine Zusammenfassung von Gerd Nitschke, 1. Vizepräsident des BLLV:

- Die Durchführung eines pädagogischen Tages legt das Kollegium durch Mehrheitsbeschluss der Lehrerkonferenz fest.
- Eigenmächtig kann dies die Schulleitung bzw. die erweiterte Schulleitung nicht tun.
- Die Lehrerkonferenz beschließt dann Termin, Inhalt und Ablauf eines pädagogischen Tages.
- Ein pädagogischer Tag pro Schuljahr ist nicht zwingend vorgeschrieben.
- Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften soll der verminderte Umfang der Unterrichtspflichtzeit bei außerunterrichtlichen Verpflichtungen berücksichtigt werden.
- Sollte der pädagogische Tag nicht am Schulort stattfinden, sind Reisekosten und Tagegelder zu zahlen.
- Fortbildungen und SchiLF sind in der Regel freiwillige Veranstaltungen und liegen in der alleinigen Verantwortung der Lehrkräfte unter Berücksichtigung der Fortbildungsverpflichtung.
- Liegt ein Beschluss der Lehrerkonferenz jedoch vor, so besteht Teilnahmepflicht.
- Ausnahme: Der Schulleiter hat den entsprechenden Kolleginnen und Kollegen eine Dienstbefreiung, z. B. zum Besuch einer anderen Fortbildung erteilt.
- Bei Veranstaltungen am Buß- und Betttag ist darauf zu achten, dass bekenntniszugehörige Lehrer dem „Pädagogischen Tag“ unter Hinweis auf den staatlich geschützten Feiertag fernbleiben dürfen.
- Ein pädagogischer Tag muss auch nicht zwingend am Buß- und Betttag stattfinden.
- Eine reine Lehrerkonferenz am Buß- und Betttag widerspricht dem Ansinnen eines pädagogischen Tages.
- Unterrichtsausfall am Buß- und Betttag ist zwingend. Betreuungsmaßnahmen für Schulkinder am Buß- und Betttag auf schulischer Seite müssten evtl. auf freiwilliger, unentgeltlicher Basis geschaffen werden; zusätzliche Mittel stehen nicht zur Verfügung.

Nochmal Stundenplan und Arbeitszeit

Gerade nach Schuljahresbeginn gibt es in den Lehrerzimmern häufig Diskussionen über die Gestaltung der Stundenpläne. Auch an die Personalrätinnen und Personalräte werden diverse



Anliegen hinsichtlich Stundenplangestaltung herangetragen. Einige Kolleginnen und Kollegen beschwerten sich über zu viele „Löcher“, andere freuen sich über eingetragene Freistunden/Pausen während des Schultags.

Arbeitszeitgesetz § 4 Ruhepausen

Die Arbeit ist durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen nach Satz 1 können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Länger als sechs Stunden hintereinander dürfen Arbeitnehmer nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

Nun ist bei uns Lehrkräften die Schulpause keine Pause, denn erstens sind es keine 30 Minuten und zweitens wird da gearbeitet, kopiert, über Kinder gesprochen etc. Auch Pausenaufsichten sind Arbeitszeit. Das bedeutet also: Wir beginnen um 07:45 Uhr mit der Vorviertelstunde, also muss man spätestens um 13:45 Uhr eine Freistunde haben. Das ist gesetzlich vorgeschrieben, darauf haben die Beschäftigten (übrigens auch die Verwaltungsangestellten) ein Recht. Manchen wäre es lieber bis 14:30 Uhr durchzuarbeiten und dafür früher zu Hause zu sein, aber die Schulleitung macht sich angreifbar und handelt gesetzeswidrig, wenn der Stundenplan so gestaltet wird.

nach PR-aktuell Landkreis Ebersberg Oktober 2024

Als Grundschullehrkraft in die Mittelschule?

Aufgrund des Lehrkräftemangels insbesondere auch in der Mittelschule ist es seit Jahren in vielen Regionen nötig, dass Grundschullehrkräfte zumindest stundenweise in der Mittelschule aushelfen. Bei der Klärung dieser Frage hilft:

Art. 21 BayLBG: Ausübung der Lehrämter

(1) Lehrer, die die Befähigung für ein Lehramt nach dem Ersten und dem Zweiten Abschnitt dieses Gesetzes erworben haben, können außerhalb ihres Lehramts wie folgt verwendet werden:

1. mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen auch an Mittelschulen unter der Voraussetzung des Studiums gemäß Art. 14 Nr. 2 oder 3, sonst im Unterrichtsfach gemäß Art. 8 Nr. 3; (...)

(2) 1 Darüber hinaus ist eine Verwendung in anderen Schularten zulässig, wenn entsprechende Lehrer nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen (...). 2 Die Verwendung ist grundsätzlich auf Unterrichtsfächer zu beschränken, auf die sich Vorbildung und Ausbildung bezogen haben.

Das gilt für Mobile Reserven genau wie für Lehrkräfte im Festeinsatz. Die Situation ist für alle schwierig. Die Grundschullehrkräfte wollen nicht unbedingt in die Mittelschule und haben manchmal sogar Angst. Die Mittelschullehrkräfte müssen oft die „schönen“ Stunden an die GS-Lehrkräfte abgeben und sind auch nicht erfreut.

Übrigens: Fachlehrkräfte dürfen ebenso wie Förderlehrkräfte keinesfalls im fachfremden Unterricht eingesetzt werden. Das gilt nur für universitär ausgebildete Lehrkräfte.